
Zur Sozialversicherungspflicht von Yoga-Lehrer*innen

Rechtsanwältin Dana Schneider
Seehofstraße 3
60594 Frankfurt am Main
Tel. 0174 – 1694629
Kanzlei-schneider@gmx.de



Agenda

01 Einführung

02 Statusabgrenzung

03 Rentenversicherungspflicht

04 Statusfeststellungsverfahren

05 Fragen

01

Einführung

01 Einführung

Die Verpflichtung

- für Arbeitnehmer* von einem Teil des Einkommens Beiträge in die gesetzliche Sozialversicherung einzubezahlen;
- für Arbeitgeber die Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen für ihre Arbeitnehmer

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird überwiegend auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Was bedeutet Sozialversicherungspflicht?

System der Absicherung von Arbeitnehmern bzw. Beschäftigten in fünf Versicherungszweigen:

- Arbeitslosenversicherung, SGB III
- Krankenversicherung, SGB V
- Rentenversicherung, SGB VI
- Unfallversicherung, SGB VII
- Pflegeversicherung, SGB XI

01 Einführung

Statusabgrenzung:
Liegt eine Beschäftigung vor?

Selbstständige Tätigkeit vs. abhängige Beschäftigung

§ 7 Abs. 1 SGB IV:

„Beschäftigung ist die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis.

Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.“

01 Einführung

Was bedeutet Scheinselbstständig?

Scheinselbstständigkeit

Personen, die nach außen wie selbstständig Tätige (Auftragnehmer) auftreten, tatsächlich jedoch abhängig Beschäftigte im Sinne des § 7 Abs. 1 SGB IV sind

Konsequenzen

- Nachzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen plus Säumniszuschläge (bis zu 4 Jahre bzw. 30 Jahre)
- Strafbarkeit gem. § 266a StGB kommt in Betracht
- Steuerrechtliche Folgen
- Selbstständige wird Arbeitnehmer (Kündigungsschutz, Urlaubsanspruch, Lohnfortzahlungsverpflichtung)

01 Einführung

Versicherungspflicht in der Rentenversicherung für Selbstständige

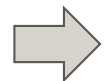
Selbstständigkeit mit Rentenversicherungspflicht

- Bestimmte Berufsgruppen,

darunter „Lehrer (...), die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen“, § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI

01 Einführung

Lehrer im Sinne des Rentenversicherungsrechts sind Personen, die mit theoretischem oder praktischem Wissen anderen Personen Allgemeinbildung oder spezielle Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln



Die Erteilung von Unterricht

Unter dem Begriff des Lehrers sind auch Yoga-Lehrer zu verstehen

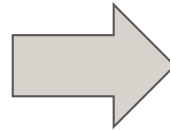
Rechtliche Einordnung der Yoga-Lehrer*innen

- Gesetz knüpft nicht an ein gesetzlich durch Ausbildungsordnungen geregeltes Berufsbild des Lehrers an
- LSG Hessen, Urteil vom 28.03.2023 - L 2 R 214/22

01 Einführung

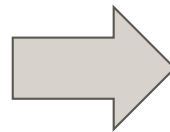
Welche Fragen muss ich mir stellen?

Ist das Auftragsverhältnis als abhängige Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit einzuordnen?



Versicherungspflicht / grds. keine Versicherungspflicht

Bin ich als selbstständiger Yoga Lehrer versicherungspflichtig in der Rentenversicherung?



(+) Versicherungspflicht in der Rentenversicherung, sofern kein versicherungspflichtiger AN beschäftigt wird

02 Statusabgrenzung für Yoga- Lehrer*innen

02 Statusabgrenzung

§ 7 Abs. 1 SGB IV

Weisungsgebundenheit

(Keine) unternehmerische Entscheidungsfreiheit über:

- die Arbeitszeit,
- den Arbeitsort,
- die Arbeitsdauer sowie
- die Art der Arbeitsausführung

Eingliederung in die Arbeitsorganisation

- fester Arbeitsplatz
- Arbeitsmittel, die vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden,
- Einordnung in Organisations-, Dienst- und Produktionspläne
- Entgeltfortzahlung im Urlaubs- und Krankheitsfall
- Überstundenvergütung
- Urlaubsanspruch
- Anspruch auf Sozialleistungen des Betriebes

Unternehmerisches Risiko

- Risiko des Verdienstaufalles
- Risiko für Investitionen



Unternehmerische Gestaltungsfreiheit

02 Statusabgrenzung

Prüfungsmaßstab

- Nur das einzelne Auftragsverhältnis wird beurteilt, auf Umstände außerhalb des Vertrages kommt es nicht an
- Gesamtbild ist prägend
- Die Kriterien der Weisungsgebundenheit und der Eingliederung stehen weder in einem Rangverhältnis zueinander noch müssen sie stets kumulativ vorliegen
- Einzelfallbetrachtung: Keine abstrakte Beurteilung für bestimmte Berufe – es kommt entscheidend auf die tatsächliche Ausgestaltung und Durchführung der Vertragsverhältnisse an
- Gelebtes Auftragsverhältnis ist entscheidend nicht der schriftliche Vertrag bzw. Parteiwille

02 Statusabgrenzung

Paradigmenwechsel

Honorarärzte-Entscheidung (BSG, 04.06.2019 – B 12 R 11/18 R):

Trotz Dienst „höherer Art“ und damit einer fachlichen Weisungsfreiheit ist eine abhängige Beschäftigung nicht ausgeschlossen. Diese ergibt sich im vorl. Fall durch eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation (vergebene Organisationsabläufe und Strukturen; Nutzung der Einrichtung und Betriebsmittel des Krankenhauses).

Musikschullehrer-Entscheidung (BSG, 28.6.2022 – B 12 R 3/20 R):

Weiterführung der Rechtsprechung. Lehrertätigkeit auch Dienst „höherer Art“. Ausschlaggebend für eine abhängige Beschäftigung war auch hier die Eingliederung in die Arbeitsorganisation.

Die präzisierten Beurteilungsmaßstäbe finden spätestens für Zeiten ab 1. Juli 2023 Anwendung.

02 Statusabgrenzung

Weisungsgebundenheit

Pro Beschäftigungsverhältnis

- Pflicht zur persönlichen Arbeitsleistung
- Festlegung auf bestimmte Unterrichtszeiten (keine zeitliche Gestaltungsfreiheit)
- Festlegung auf bestimmte Räume (keine örtliche Gestaltungsfreiheit)

Allein fachliche Weisungsfreiheit reicht nicht:

Bei Dienstleistungen „höherer Art“ besteht weitgehend fachliche Weisungsfreiheit



Kann fremdbestimmt sein, wenn sie durch die Ordnung eines fremden Betriebes geprägt ist

02 Statusabgrenzung

Eingliederung in die Arbeitsorganisation

Pro Beschäftigungsverhältnis

- Meldepflicht für Unterrichtsausfall seitens der Auftragsnehmerin
 - Teilnahme an dienstlichen/fachlichen Veranstaltungen (Konferenzen, Seminaren)
 - Nur der Auftragsgeber tritt nach außen auf
- Auftragsgeber ist verantwortlich für:
 - Gesamte Organisation (Erreichbarkeit, Zuteilung der Teilnehmer)
 - Pflege und Instandhaltung der Arbeitsmittel
 - Ausstattung, Reinigung der Räume, Werbung, Vertragsabschluss, Abrechnung



Eine nach Arbeitszeit orientierte Vergütung spricht nicht gegen eine abhängige Beschäftigung

02 Statusabgrenzung

Unternehmerisches Risiko

Pro Beschäftigungsverhältnis

- Ausfallhonorar für unverschuldeten Unterrichtsausfall
- Keine Akquirierung eigener Teilnehmer
- Keine eigene Kundenbeziehung
- Keine eigene Rechnung
- Ausschluss einer Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und von Urlaubsansprüchen sowie die vertraglich geregelte Pflicht Einkommensteuer abzuführen und für eine Krankenversicherung sowie Altersversorgung selbst Sorge zu tragen, sind lediglich Ausdruck der Intention, eine selbstständige Tätigkeit zu wollen; unternehmerische Freiheiten sind damit nicht verbunden.

02 Statusabgrenzung

aktuelle Urteile

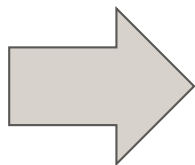
- BSG, Urteil v. 23.04.2024 – B 12 BA 9/22 R = Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung – Pilot ohne eigenes Flugzeug
- BSG, Urteil v. 12.12.2023 – B 12 R 10/21 R = Versicherungspflicht einer Augenärztin in einer PraxisGmbH
- LSG Hessen, Urteil v. 2.5.2024 – L 1 BA 22/23 = Versicherungspflicht einer Reitlehrerin ohne eigenes Pferd
- LSG Bayern, Beschluss v. 18.8.2023 = Versicherungspflicht eines Kurstrainer im Fitnessstudio (nur vorläufiger Rechtsschutz, noch kein Hauptsacheverfahren)
- LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil v. 20.02.2023 – L 2/12 BA 17/20: Beratung im Homeoffice steht abhängiger Beschäftigung nicht entgegen

02 Statusabgrenzung

Unternehmerische
Gestaltungsfreiheit

Prägende Merkmale für selbstständige Tätigkeiten

- eigenes Unternehmerrisiko (eigenes Kapital mit der Gefahr des Verlustes, Erfolg des Einsatzes ungewiss)
- das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte
- die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit



Es kommt darauf an, ob im Einzelfall noch Raum für unternehmerische Freiheit zur Gestaltung der Tätigkeit mit entsprechenden Chancen und Risiken verbleibt

02 Statusabgrenzung

Optionen

Zeitliche und örtliche Gestaltungsfreiheit

Keine Festlegung von Stundenplan und Räumen, Auswahlmöglichkeit des Yoga-Lehrer, feste Trainer „herum planen“

ABER: Gestaltungsfreiheiten auf der Grundlage von Rahmenvorgaben, kommen keinem zu großem Gewicht zu

Inhaltliche Gestaltungsfreiheit

Keine inhaltlichen Vorgaben, fachliche Weisungsfreiheit vorhanden

ABER: Daraus ergibt sich noch keine unternehmerische Weisungsfreiheit

Keine
persönliche
Abhängigkeit

02 Statusabgrenzung

Optionen

Unternehmerische Gestaltungsfreiheiten

- Unternehmerische Chancen und Risiken werden durch Ruf und Können des Yoga-Lehrers verwirklicht
- Außenauftritt des Yoga-Lehrers, nicht allein das Studio
- Eigene Kundenbeziehung
- Yogastunde wird wegen des Yogalehrer oder wegen des von dem Yogalehrer kreierten Events gewählt und nicht wegen des Yogastudios
- Alleinstellungsmerkmal der Stunde
- Zuständigkeit bei Fragen zur Stunde obliegt dem Yoga-Lehrer
- Zuständigkeit und Organisation bei Ausfall, inhaltlicher oder zeitlicher Änderung obliegt dem Yoga-Lehrer

Keine
organisatorische
Abhängigkeit

02 Statusabgrenzung

Optionen

Unternehmerische Gestaltungsfreiheiten

- Zahlung von Nutzungsentgelt, Anmietung bestimmter Räume, Yoga-Lehrer bringt weitere Arbeitsmittel mit
- Vergütung erfolgt erfolgsbasiert, d.h. durch größeren Arbeitseinsatz und eigene Investitionen kann sich die Vergütung steigern
- Vertragspartner ist der Yoga-Lehrer, zumindest zum Teil
- Eigenes Werben, „Provision“

Keine
wirtschaftliche
Abhängigkeit

Zusammenfassung

Entscheidungen des BSG sind
Einzelfallentscheidungen

Umstände außerhalb des
Vertragsverhältnisses unerheblich

Weisungsfreiheit nur bei
unternehmerischer Prägung relevant

Gestaltungsfreiheiten auf der
Grundlage von Rahmenvorgaben sind
kein bedeutendes Indiz für eine
selbstständige Tätigkeit

Bedeutung der Eingliederung wird
künftig noch relevanter

Es muss ein Unternehmensrisiko
vorliegen

03 Rentenversicherungspflicht für Yoga-Lehrer*innen

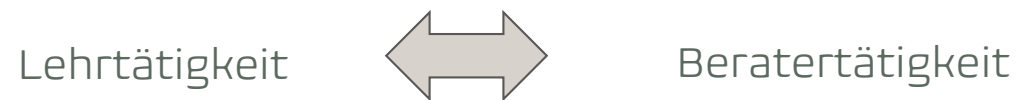
03 Rentenversicherungspflicht

Selbstständigkeit mit Rentenversicherungspflicht

- Bestimmte Berufsgruppen,
darunter „Lehrer (...), die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen“, § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI

Unter dem Begriff des Lehrers sind auch Yoga-Lehrer zu verstehen

03 Rentenversicherungspflicht



Schwerpunkt liegt auf der Vermittlung von Kenntnissen oder Fähigkeiten; Generelle Wissensvermittlung

Konkrete Anleitung zur Durchführung von Übungen und Wissensvermittlung

Schwerpunkt liegt auf situationsbezogener, anwendungsorientierter Problemanalyse und -lösung

Lösungsvorschlag: Individuelle Heilbehandlung in den Vordergrund stellen

03 Rentenversicherungspflicht

- Meldepflicht innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit.
Bei Versäumen können Beiträge nachgefordert werden
- Keine Versicherungspflicht bei geringfügiger Tätigkeit (Mini Job), aktuell 538 Euro
- Befreiung für „Neueinsteiger“ bis max. drei Jahre
- Halber Regelbeitrag für Einsteiger innerhalb der ersten drei Jahre

04

Statusfeststellungsverfahren

04 Statusfeststellungsverfahren

- Zuständige Stelle: Clearingstelle der DRV Bund
- Entscheidung über den Erwerbsstatus (Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit) gem. § 7a Abs. 1 SGB IV
- Kann durch die beteiligten Vertragspartner (Auftragnehmer und/oder Auftraggeber) oder durch Dritte (wenn die Tätigkeit für diese erbracht wird) beantragt werden
- Widerspruch und Klage eines Beteiligten gegen eine Status- bzw. Prognoseentscheidung der Deutschen Rentenversicherung Bund haben nach § 7a Abs. 6 Satz 1 SGB IV aufschiebende Wirkung.

04 Statusfeststellungsverfahren

- Auftraggeber und Auftragnehmer können im Rahmen einer Prognoseentscheidung bereits vor Aufnahme der Tätigkeit eine Feststellung des zu erwartenden Erwerbsstatus erlangen (§ 7a Abs. 4a SGB IV).
- Auftraggeber können im Rahmen einer gutachterlichen Äußerung eine Gruppenfeststellung des Erwerbsstatus der in gleichen Auftragsverhältnissen tätigen Auftragnehmer erlangen (§ 7a Abs. 4b SGB IV).

05
Fragen

Vielen Dank für eure Aufmerksamkeit!

Rechtsanwältin Dana Schneider
Kanzlei-schneider@gmx.de
Tel. 0174 1694629

